

28.02.95

Empfehlungen

A - G - R

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

A.

Der federführende Agrarausschuß (A) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A
R

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 10 Nr. 3 MKS-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Für das Treiben und das Verbringen von Klautieren zum Decken gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 entsprechend."

Begründung:

Anpassung der sachlich-rechtlichen Vorschrift an das Anknüpfungskriterium "verbringen" im Bußgeldtatbestand des § 15 Abs. 2 Nr. 6.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1995

R 2.) Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 MKS-Verordnung)

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 9 Satz 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe "§ 8" die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 a, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2 a" eingefügt.'

Begründung:

Der neu eingefügte Absatz 3 des § 9 kann nicht in der vorgesehenen Weise in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden, da die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anordnung nicht unmittelbar Handlungspflichten des Normunterworfenen begründet. Vielmehr werden die einzelnen Handlungspflichten des § 9 Abs. 1, die in den verschiedenen Bußgeldtatbeständen des § 15 jeweils aufgeführt sind, erst durch die in § 9 Abs. 3 Satz 2 ausgesprochene Verweisung anwendbar. Die Bußgeldbewehrung ist daher in der Weise vorzunehmen, daß in den einzelnen Bußgeldvorschriften die Verweisungsnorm des § 9 Abs. 3 Satz 2 zitiert wird.

* Bei gemeinsamer Annahme der Ziffern 2, 3 und 4 sind die Empfehlungen in der Beschlußdrucksache entsprechend zusammenzuführen.

A

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ - neu - (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 2 Nr. 11a - neu - MKS-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 2 die Angabe

"§ 9 Abs. 1 Nr. 3a"

durch die Angabe

"§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 oder Nr. 3a"

zu ersetzen.

- b) In Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

"11a. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 oder Nr. 3a, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2a, Fleisch von Klautentieren oder Milch verbringt,"

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3a darf Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen, die mit einer solchen Genehmigung verbunden sind, werden nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldbewehrt. Dem ist zu entnehmen, daß auch ein Verstoß gegen das Verbringungsverbot bußgeldbewehrt sein soll. Dies wird mit der Einführung eines weiteren Bußgeldtatbestandes erreicht.

Desgleichen sollte aus fachlichen und rechtssystematischen Gründen eine entsprechende Bußgeldbewehrung für das ungenehmigte Verbringen von Fleisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 sowie wegen eines Verstoßes gegen mit einer Genehmigung verbundenen Auflage vorgesehen werden.

- R 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 11 a - neu -, 12, 13, 14, 15 und 15 a - neu - MKS-Verordnung)

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

- a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3," durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3, des § 10 Nr. 1" ersetzt.'

- b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:

"11 a. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3a, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2a, Milch ohne Genehmigung verbringt,"

- c) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis ff werden Doppelbuchstaben cc bis gg und sind wie folgt zu fassen:

'cc) In Nummer 12 wird die Angabe "§ 9 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3" ersetzt.

dd) In Nummer 13 wird die Angabe "§ 9 Nr. 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2," ersetzt.

ee) In Nummer 14 wird die Angabe "§ 9 Nr. 7" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2," ersetzt.

ff) In Nummer 15 werden die Angabe "§ 9 Nr. 8" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2," und das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

gg) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

(noch Ziffer 4)

"15 a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 5, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder"

Begründung:

Der neu eingefügte Absatz 3 des § 9 kann nicht in der vorgesehenen Weise in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden, da die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anordnung nicht unmittelbar Handlungspflichten des Normunterworfenen begründet. Vielmehr werden die einzelnen Handlungspflichten des § 9 Abs. 1, die in den verschiedenen Bußgeldtatbeständen des § 15 jeweils aufgeführt sind, erst durch die in § 9 Abs. 3 Satz 2 ausgesprochene Verweisung anwendbar. Die Bußgeldbewehrung ist daher in der Weise vorzunehmen, daß in den einzelnen Bußgeldvorschriften die Verweisungsnorm des § 9 Abs. 3 Satz 2 zitiert wird.

Die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 2 Nr. 6 würde zu einer wohl nicht beabsichtigten Bewehrungslücke führen. Durch die Neufassung der Nummern 1 und 2 des § 10 wird für den Fall des Verbringens von Klauentieren aus dem Beobachtungsgebiet während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, für den bisher über die Verweisungsnorm des § 10 Nr. 2 die Regelung des § 9 Nr. 2 entsprechend anwendbar war, eine eigene Verbotsnorm geschaffen. Die Verordnung berücksichtigt lediglich den Wegfall der Verweisung, nimmt die selbständige Verbotsnorm aber nicht in den Bußgeldtatbestand auf. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erfaßt nur die Zuwiderhandlung gegen eine mit der Genehmigung nach § 10 Nr. 1 verbundene vollziehbare Auflage, nicht aber das Verbringen ohne Genehmigung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 a darf Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen, die mit einer solchen Genehmigung verbunden sind, werden nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldbewehrt. Dem ist zu entnehmen, daß auch ein Verstoß gegen das Verbringungsverbot bußgeldbewehrt sein soll. Dies wird mit der Einführung eines weiteren Bußgeldtatbestandes erreicht.

R 5.)* Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh - neu - (§ 15 Abs. 2 Nr. 15 b - neu - MKS-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe gg folgender Doppelbuchstabe hh einzufügen:

*) bei Ablehnung von Ziffer 4 ist Ziffer 5 redaktionell anzupassen

(noch Ziffer 5)

'hh) Nach Nummer 15 a wird folgende Nummer eingefügt:

"15 b. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 5, einen Klauentierbestand nicht oder nicht rechtzeitig untersucht oder"

Begründung:

Die neu einzuführende Nummer 15 a erfaßt lediglich einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht in § 9 Abs. 2 Satz 1. Es erscheint aber angebracht, auch einen Verstoß gegen die in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Untersuchungspflicht in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen, zumal die in § 11 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Untersuchungspflicht ebenfalls bußgeldbewehrt ist. Außerdem ist jeweils die Verweisungsnorm des § 9 Abs. 3 Satz 2 zu zitieren, um auch die Fälle der Anordnung einer Sperre wegen Verdachts des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche zu erfassen.

A 6. Zu Artikel 2 (Anlage zu den §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Anlage zu den §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Nach der die Nummer 6 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

II

1	2	3														4																		
		Einhufer	3.1	Rinder	3.2	Schweine	3.3	Schafe	3.4	Ziegen	3.5	Hunde	3.6	Katzen	3.7	Hasen, Kaninchen	3.8	Puten	3.9	Gänse	3.10	Enten	3.11	Hühner	3.12	Tauben	3.13	Forellen und forellen- artige Fische	3.14	Karpfen	3.15	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)	3.16	
„6a Equine Virus- Arteritis-Infektion		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		

(noch Ziffer 6)

2. Die Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

"27. (aufgehoben)"

Begründung zu Nummer 1:

Das gehäufte Auftreten serologischer als auch virologischer Befunde deutet auf eine Verbreitung der Equinen-Arteritis-Virus-Infektion (EAV) in Deutschland hin. Die Einführung der Meldepflicht für die EAV-Infektion wird daher für zweckmäßig gehalten. Dabei sollten sowohl serologisch positive Reaktionen (Titer $\geq 1 : 4$) als auch virologische Nachweise gemeldet werden.

Begründung zu Nummer 2:

... wie Vorlage

A 7. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit)

In Artikel 5 Nr. 1 sind in Buchstabe b in § 4 Abs. 4 die Wörter

"deren Tiere mindestens zweimal gegen die Aujeszkysche Krankheit geimpft worden sind"

durch die Wörter

"die zu verbringenden Schweine und alle übrigen Schweine des aufnehmenden Mastschweinebestandes mindestens zweimal gegen die Aujeszkysche Krankheit geimpft werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient zur Klarstellung des Gewollten.

A 8. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in der Überschrift der Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 das Wort
"Bestandes"

durch das Wort

"Schweinebestandes"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 9. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in der Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 in Satz 1 die Wörter

"nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a"

durch die Wörter

"nach § 1 Abs. 2 Nr. 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung.

A

10. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung)

In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 3 Abs. 3 die Wörter
"die Tiere"
durch das Wort
"Tiere"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

11. Zu Artikel 6 (Änderung der Brucellose-Verordnung)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 6
Änderung der Brucellose-Verordnung

Die Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 11)

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Der Besitzer von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen ist verpflichtet, [die]* Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von je einem Jahr durch eine Blutuntersuchung nach Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung auf Brucellose untersuchen zu lassen."

b) Absatz 4 Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

2. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "oder Abs. 3" eingefügt.'

Begründung:

Bußgeldbewehrung des neu einzuführenden § 3 Abs. 3. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 1 in Bezug auf Rinder und sollte daher ebenso wie diese in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

B.

12. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*) Bei Annahme von Ziffer 10 entfällt das Wort "die".

C.

13. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Zu Artikel 1 (Änderung der MKS-Verordnung)

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf der Grundlage der MKS-Verordnung ist nur bei Einsatz von Notimpfungen zu garantieren. Für eine Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ohne Impfung müÙten weitere Bestimmungen in die Verordnung eingefügt werden, wie z. B. generelle Sperre öffentlicher Straßen und Einschränkung des Personenverkehrs, Verbote von Veranstaltungen mit Publikumsverkehr oder Schließung von Schulen.

Für solche Maßnahmen enthält das Tierseuchengesetz teilweise keine Ermächtigungen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich mit der EU-Kommission das MKS-Bekämpfungskonzept unter Einsatz von Impfungen abzustimmen und dabei sicherzustellen, daß die Impfgebiete keinen weitergehenden Handelsrestriktionen unterworfen werden.